

Satzung

zur Regelung der der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen hat auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) i. V. m. §§ 14 und 16 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), §§ 12 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) und § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) in seiner Sitzung am 08. September 2020 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes als Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und Gerätewart gewährt. Dies gilt weiterhin für alle Ämter, die nach der Anlage (Nummer 2) zu §6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) durch die Gemeinde Dobitschen bestellt werden.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist die Ernennung oder Bestellung in eine in § 1 (1) genannte ehrenamtliche Funktion.
- (4) Die Erstattung des Verdienstausfalles nach § 14 Abs. 2 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich im Voraus als Pauschalbetrag.
- (2) Mit der erfolgten Ernennung oder Bestellung und der Aufnahme der Tätigkeit entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.

Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte des Kalendermonats, so ist die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats, so ist die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Kalendermonat belassen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters beträgt 80,00 EUR.
- (2) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters beträgt 40,00 EUR.
- (3) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt 40,00 EUR.
- (4) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes beträgt 20,00 EUR.
- (5) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Gerätewartes beträgt 40,00 EUR.
- (6) Die Stellvertreter nach § 1 Nr. 1 erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (7) Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (8) Sollten weitere Feuerwehrangehörige in ein Amt bestellt werden, welches nach ThürFwEntschVO zum Bezug einer Aufwandsentschädigung berechtigt, wird die Mindestaufwandsentschädigung entsprechend der Anlage zu §6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO gewährt.

§ 4

Lehrgangsbesuch an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Nimmt eine unter § 1 (1) genannte ehrenamtliche Führungs- oder Fachkraft im dienstlichen Auftrag der Gemeinde Dobitschen an einem Lehrgang an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teil, so erstattet die Gemeinde Dobitschen die Fahrauslagen für die An- und Abreise zu den Lehrgängen, einschließlich der für Wochenendheimfahrten bei mehrwöchigen Lehrgängen entstehenden Fahrauslagen in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung.

§5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) Dem Betroffenen ist die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung in schriftlicher Form unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mitzuteilen. Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten ist durch die Gemeinde Dobitschen festzustellen.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dobitschen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen vom 07. Dezember 2001 und der ersten Änderung vom 17. März 2003 außer Kraft,

Dobitschen, den



Franke
Bürgermeister

